**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 18

**Artikel:** Schweiz. Postscheckverkehr

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581251

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mochte jedoch nicht, eine größere praktische Anwendung seiner Ersindung in den Sägemühlen oder Werkstätten herbeizuführen, das gelang erst etwa ein haldes Jahr-hundert später dem Franzosen Perin, der auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855 diese Art von Sägen zum ersten Male öffentlich vorsührte und daburch die allgemeine Aufmerksamkeit der Interessengte man sich von den bedeutenden Borteilen der Säge für zahlreiche Arbeiten der Holzbearbeitung, und im Lause weniger Jahre gelangte setzt die Bandsäge in den Sägemühlen wie auch in den Fabriken zur allgemeinen Anwendung. Der Ingenieur Hecker in Braunschweig machte dann die Bandsäge, die die dahin lediglich sür den Krastbetrieb der Sägemühlen und Fabriken ausgeführt wurde, auch sür den Werkstattsbetrieb des kleineren und mitteleren Gewerbetreibenden geeignet, indem er sie mit Borrichtungen sür den Handbetrieb versah.

## Uolkswirtschaft.

Arbeitslosen-Fürsorge in der Schweiz. Das von den bedeutendsten Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosen-Fürsorge der Schweiz bestellte siebengliedrige Zentralfomitee tagte am 27. Juli in Olten und behandelte in mehrstündiger Sizung diesenigen Fragen, welche anläßlich der Abänderung des Beschlusses des Bundesrates vom 29. Oktober 1919 bei den zuständigen Behörden vorgebracht werden sollen. Jedem Mitglied des Zentralsomitees ist es zur Pflicht gemacht worden, eine bestimmte Materie (wie Höhe der Unterstützung, Erhöhung der Kompetenzen der Gemeinden, Beitragspflicht der Betriedsinhaber, Bereinsachung des sehr komplizierten Berwaltungsapparates, Streikversahren usw.) zuhanden einer demnächst stattsindenden Sizung genau zu studieren, auszuarbeiten und bestimmte Abänderungsanträge einzureichen. Nach Beratung dieser Borschläge wird das Zentralsomitee die Begehren und Anregungen zuständigenorts geltend machen und sein Möglichstes tun, das mit dieselben berückschtigt werden.

Der Bund und die Arbeitslosigkeit. In einer Konferenz zur Revision der Bestimmungen über die Arbeitslosensürsorge teilte das eidgenössische Arbeitsamt mit, daß weitere bedeutende Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit beim Bundesrat und der Bundesversammlung nachgesucht werden sollen.

Aufhebung von Einfuhrbeschräntungen. (Mitteilung der Sektion für Ein- und Aussuhr des Eidgenöfssischen Bolkswirtschafts-Departements.) Für die nachskehend aufgeführten Warengattungen sind die Importeure dis auf weiteres und unter dem Borbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Einreichung von Einfuhrgesuchen entbunden, insoweit die Sendungen über die nachstehend bezeichneten Grenzen in die Schweiz here einkommen: Schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze: Holz und Holzwaren, Zolltarisnummern 230, 232, 237, 240, 248, 250/52, 257 h, 258, 270, 271 und 898 c Holzriemenscheiben. Zugeschnittene Karztons zum Aufsteben, Wand- und Abreißtalender, Zolltarisnummern 318 und 337. Elastische Gewebe, Zolltarisnummern 527, 557—59; Hosenträger, Strumpfbänder, Sockenhalter, Gürtel aus elastischen Geweben. Flaschenkapseln, Tuben, Zolltarisnummern 846, 857, 858c, 867. Klischees (ohne Rücksicht auf die Herstellungsart), Zolltarisnummer 902. Kinderwagen, Kinderschlitten, Kinderschrücker, Zolltarisnummer 910. — Schweizerischstarischer Schweizerischstalienische Grenze: Korbstaschen, Zolltarisnummer 696. Schweizerischstalienische Grenze: Flaschenkapseln, Zollstarisnummer 696.

## Schweiz. Postscheckverkehr.

(Mitgeteilt).

Auf 1. Mai dieses Jahres ist im schweiz. Postschecksbienst eine Neuerung geschaffen worden, die vielen Rechnungsinhabern Annehmlichkeiten bieten wird und daher verdiente, daß von ihr lebhast Gebrauch gemacht wird.

In der Tagespresse und auch sonst sind immer wieder Stimmen laut geworden, die es als einen Mangel der sonst so trefslichen Einrichtung des Postscheckdienstes bezeichneten, daß der Postscheck nicht bei jeder Poststelle zur Einhebung des Betrages vorgewiesen werden könne. Durch ein Neuerung ist nun der Klage die Spize gebrochen worden; mit dieser neuen Einrichtung verhält es sich wie

folat.

Jedem Inhaber einer Postscheckrechnung wird gegen Einzahlung von Fr. 500 .- oder 1000 .- auf seine eigene Rechnung oder, wenn fie bereits ein genügendes Guthaben aufweist, gegen Belaftung derselben mit Fr. 500.— ober ein Nebenkonto in der entsprechenden Sohe errichtet. Auf das Guthaben dieses Nebenkontos wird bem Rechnungsinhaber ein besonderes Scheckbüchlein ausgehändigt, das zehn Scheckformulare, sog. Reiseschecks, zu je Fr. 50.— oder 100.— enthält. Gegen Abgabe eines solchen Reiseschecks zahlt jede schweizerische Poststelle kostenlos den Betrag von Fr. 50.— oder 100.— aus, je nachdem der Scheck zu einem Scheckheftchen zu Fr. 500. oder 1000.— gehört. Es können aber auch gleichzeitig mehrere dieser Schecks miteinander zur Zahlung vorgewiesen werden; besitzt die Poststelle für die Ginlösung mehrerer Schecks augenblicklich nicht genügend Zahlungsmittel, so wird von ihr unverzüglich das Nötige zu deren Beschaffung vorgekehrt. Da bei diesen Schecks jedes Risito ausgeschlossen ist, weil sie nicht ohne Deckung ausgegeben werden, dürften sie übrigens ohne weiteres von Hotels oder Geschäften an Zahlung angenommen werden. Diese Schecks eignen sich daher, wie der Name (Reiseschecks) darauf hinweist, vorzüglich zur Mitnahme auf die Reise oder zu Kuraufenthalten. Der Inhaber eines solchen Scheckheftes wird der Notwendigkeit, größere Summen bares Geld, Hartgeld oder Banknoten mitzu-nehmen, enthoben; er kann durch Abgabe eines oder mehrerer Schecks seine Reisekasse nach Bedürfnis verstärken, oder es ist ihm die Möglichkeit geboten, mit solchen Schecks Hotelrechnungen 2c. zu bestreiten.

# Der Einfluss des Meerwassers auf die Uerwendbarkeit von Schreinerholz.

(Rorrespondeng.)

Es dürfte so manchem Praktiker, der mit Leim gu tun hat, bekannt sein, daß dieser durch — selbst geringe — Mengen von Kochsalz, Chlornatrium, das aus irgend einem Grunde, zufällig oder auch absichtlich, in Leim gelangt ift, in seiner Bindefähigkeit geschädigt ober auch ganz unverwendbar wird. Das Rochfalz geht nämlich mit Leim eine nicht erhartbare Lösung ein, die gerade das Gegenteil von Bindefähigkeit kennzeichnet. Bei geringer Kochsalzbeimengung kann dem übelstande nach durch Zusat von doppeltkohlensaurem Kali (Kaliumkar bonat) einigermaßen abgeholfen werden, doch ift auch solcher Leim nur für untergeordnete Zwecke verwendbar. Möbelholz (Schreinerware) z. B., das aus geflößter übersee-Rohware stammt, könnte hernach seiner Bestimmung nicht zugeführt werden, außer es wird vorher einer Auslaugung des Salzgehaltes, den es durch den längeren Transport oder Aufenthalt in Meerwaffer er halten hat, unterzogen, die natürlich, wenn sie vollständig und zuverläffig erfolgen foll, nicht unbedeutende Roften